

DAWID LIGOCKI

Der Drittbezug bei Gewalt

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

28

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 28



Dawid Ligocki

Der Drittbezug bei Gewalt

Eine systematische Analyse zur Nötigung
gemäß § 240 StGB

Mohr Siebeck

Dawid Ligocki, geboren 1989, Studium der Rechtswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) sowie von *German and Polish Law* an der Europa-Universität Viadrina und an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Strafrecht, insbesondere Europäisches Strafrecht und Völkerstrafrecht, an der Europa-Universität Viadrina; 2018 Promotion; Referendar am OLG Brandenburg.

ISBN 978-3-16-158187-8 / eISBN 978-3-16-158188-5

DOI 10.1628/978-3-16-158188-5

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2018/2019 von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von April 2018.

In erster Linie bedanke ich mich herzlich bei meiner Promotionsbetreuerin, Frau Professor Dr. *Gudrun Hochmayr*: Sie hat die Entstehung dieser Arbeit während meiner Beschäftigung an ihrer Professur durch die Schaffung einer konstruktiven Arbeitsatmosphäre, ihre ständige Gesprächsbereitschaft und zahlreiche wertvolle Hinweise gefördert. Herrn Professor Dr. Dr. h.c. *Jan C. Joerden* danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt meiner Ehefrau, Dr. *Aleksandra Ligocka*, die das Manuskript mehrmals kritisch gelesen hat, zu Diskussionen stets bereit war und mich während der Promotionsphase in jeder Hinsicht unterstützt hat. Ferner danke ich Herrn Professor Dr. *Thomas A. Bode* für seine Anmerkungen. Ein großes Dankeschön gebührt nicht zuletzt meiner Mutter, die mich während meines Weges immer unterstützt und auch zur Veröffentlichung dieser Dissertation beigetragen hat. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt (Oder), den 12.09.2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Erster Abschnitt: Einführung	1
<i>A. Fragestellung sowie Ziel und Gang der Untersuchung</i>	1
<i>B. Terminologische Bemerkungen</i>	3
<i>C. Fallbeispiele</i>	5
Zweiter Abschnitt: Gewaltbegriffsspezifische Lösung mittels Gewalt über Dritte	7
§ 1 Subsumierbarkeit von Gewalt über Dritte unter den herrschenden Gewaltbegriff	7
<i>A. Der herrschende Gewaltbegriff</i>	7
<i>B. Körperliche Kraftentfaltung</i>	8
<i>C. Physisch vermittelter Zwang</i>	9
I. Grundposition	9
II. Körperlich merkbare Angststörungen	11
<i>D. Widerstandsüberwindungs- oder -verhinderungswille</i>	13
<i>E. Fazit</i>	14
§ 2 Erfassung von Gewalt über Dritte nach weiten Gewaltbegriffen der Literatur	15
<i>A. Ausgewählte Begriffe aus dem Schrifttum</i>	15
I. Ottos Ansicht	15
II. Knodels Ansicht	16
III. Herzbergs Ansicht	19

IV. Zöllers Ansicht	20
V. Haffkes Ansicht	21
VI. Jakobs' und Timpes Ansicht	23
VII. Calliess' Ansicht	25
<i>B. Identifikation der die Annahme von Gewalt über Dritte unterstützenden Prämissen</i>	<i>26</i>
§ 3 Stellungnahme zum Gewaltbegriff und Behandlung von Gewalt über Dritte	27
<i>A. Relevanz der Entwicklung des eigenen Begriffsvorschlags</i>	<i>27</i>
<i>B. Ausgangspositionen</i>	<i>30</i>
I. Aussagekraft des Wortlauts	30
II. Tatbestandliche Rolle von Gewalt als Tatmittel und Fragmentarität des Rechtsgüterschutzes nach § 240 StGB	33
III. Deliktsspezifischer oder einheitlicher Gewaltbegriff?	34
IV. Präzisierungsgebot	37
<i>C. Opferbezogenes Erfolgselement des Gewaltbegriffs</i>	<i>38</i>
I. Knodels Gewaltbegriff	39
1. Bestimmung von vis absoluta	39
a) Allgemeine Einwände	39
b) Kritik an der Behandlung von Gewalt über Dritte	41
2. Bestimmung von vis compulsiva	44
a) Allgemeine Einwände	44
b) Kritik an der Behandlung von Gewalt über Dritte	49
II. Jakobs' und Timpes Gewaltbegriff	50
1. Allgemeine Einwände	50
2. Kritik an der Behandlung von Gewalt über leistungsbereite Dritte	57
III. Haffkes Gewaltbegriff	61
1. Kritik an der Bestimmung von vis absoluta und Behandlung von Gewalt über Dritte	61
2. Kritik an der Bestimmung von vis compulsiva und der Einbeziehung von Gewalt über Dritte	64
IV. Erfordernis einer (bestimmten) Zwangswirkung?	67
1. Zwang als Gewaltelement?	68
a) Begriff des Zwangs	68
b) Erfassung von Zwang durch das Merkmal „nötigen“	69
c) Exkurs: Ausklammerung von absolutem Zwang?	72
2. Psychische Zwangswirkung	82
3. Physische Zwangswirkung	87
a) Einordnungsfriktionen in ausgewählten Fallgruppen	87

b)	Inkonsistenzen bei der Behandlung von Gewalt über Dritte	92
aa)	Fallbeispiel 1	92
bb)	Fallbeispiele 3 und 4	93
c)	Resümee	96
V.	Zwischenfazit	96
VI.	Einbeziehung von Sachgewalt?	97
1.	Postulat einer parallelen Behandlung von sog. Gewalt gegen Sachen und sog. Gewalt gegen Dritte	97
2.	Begriffliche Klarstellung	97
3.	Meinungsstand	99
4.	Eigener Standpunkt	100
a)	Besondere Qualität von Sachbeeinträchtigungen?	101
b)	Folgerungen aus dem Tatbestandsmerkmal „Gewalt gegen eine Person“ in §§ 249, 252, 255 StGB	103
aa)	Meinungsstand zur Auslegung von „Gewalt gegen eine Person“	103
bb)	„Gewalt gegen eine Person“ als erhebliche Gewalt	105
c)	Folgerungen aus sonstigen zusätzlosen Begriffsverwendungen im StGB	111
aa)	Sachgewalt als Modalität gewaltsamen Ausbruchs bzw. gewaltsamer Ausbruchshilfe gem. § 121 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB?	112
bb)	Sachgewalt als kriminalpolitisch notwendiger Bestandteil der Gewaltanwendung gem. § 316c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB?	114
d)	Folgerungen aus dem Begriff der Gewalttätigkeiten	115
5.	Zwischenfazit	118
VII.	Körperbeeinträchtigung als Konstituens der Gewalt	119
1.	Systematische Erwägungen	119
a)	Negative Erkenntnisse	119
b)	Körperliche Misshandlung als normativ benannter Ausschnitt des Gewaltbegriffs	120
2.	Spezifische Tauglichkeit der Körperbeeinträchtigung als Mittel des Angriffs auf die Verhaltensfreiheit	121
a)	Infragestellung sozial anerkannter Interaktionsgrundmuster nach Calliess' Ansicht	121
b)	Generelle Untragbarkeit der Gewalt als Verhaltensweise	127
c)	Dichotomie zwischen körperlichen und psychischen Anlagen	129
d)	Soziales Schwergewicht von Körperbeeinträchtigungen?	131
e)	Besondere Motivationswirkung bei Körperschwäche	131
f)	Stellenwert der angegriffenen Rechtsgüter	133
VIII.	Reichweite der Körperbeeinträchtigung	136
1.	Tötung	136

2. Körperverletzung	137
a) Ausgangsposition	137
b) Psychosomatische Angstreaktionen	139
c) Selbstverletzung des Täters	142
3. Schaffung der Gefahr einer Tötung oder Körperverletzung?	143
4. Entziehung der Fortbewegungsfreiheit	149
5. Erheblichkeitsschwelle	155
6. Zustimmung des Opfers	158
IX. Weitere mögliche Einwände gegen den vorgeschlagenen Gewaltbegriff in opferbezogener Hinsicht	159
X. Fazit	161
<i>D. Täterbezogenes Handlungselement des Gewaltbegriffs</i>	161
I. Element der Kraftentfaltung?	161
II. Qualitatives Ersatzkriterium?	164
III. Begehbarkeit durch Unterlassen	165
IV. Abgrenzung zur List und der heimliche Einsatz betäubender Mittel	169
V. Fazit	171
<i>E. Subjektives Element des Gewaltbegriffs</i>	171
<i>F. Zusammenfassung: Definitionsvorschlag</i>	174
<i>G. Folgerung für Gewalt über Dritte und Ausblick auf Gewalt gegen Dritte</i>	175
Dritter Abschnitt: Bestandsaufnahme zur Gewalt gegen Dritte	177
<i>A. Meinungsstand zur Gewalt gegen Dritte im Nötigungstatbestand</i>	<i>177</i>
I. Einbeziehung von Gewalt gegen Dritte als tatbestandliche Gewalt	177
II. Eingeschränkte Erfassbarkeit von Gewalt gegen Dritte als tatbestandliche Gewalt	178
1. Erfordernis einer persönlichen Beziehung	178
2. Normative Korrektheit oder Nachvollziehbarkeit des Opferverhaltens	178
III. Ablehnung tatbestandlicher Gewalt bei Gewalt gegen Dritte	179
<i>B. Für Gewalt gegen Dritte relevante Rechtsprechung</i>	<i>179</i>
<i>C. Gewalt gegen Dritte in anderen Straftatbeständen</i>	<i>183</i>
I. Raub	183
II. (Räuberische) Erpressung	184
III. Räuberischer Diebstahl	185
IV. Qualifikationstatbestand des sexuellen Übergriffs und sexuelle Nötigung	186

V. Straftaten gegen Verfassungsorgane und Mitglieder von Verfassungsorganen	187
VI. Hochverrat	189
VII. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	189
VIII. Weitere Straftatbestände zum Schutz der persönlichen Freiheit	190
IX. Aussageerpressung	192
X. Wahlstraftaten	192
XI. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr	193
XII. Gefangenenmeuterei	193
XIII. Fazit	194
<i>D. Gewalt gegen Dritte in den Nötigungstatbeständen anderer Länder</i>	194
I. Österreich	194
II. Polen	198
III. Schweiz	201
IV. Fazit	203
Vierter Abschnitt: Einordnung von Gewalt gegen Dritte als tatbestandliche Gewalt?	205
<i>A. Ausgangsposition</i>	205
<i>B. Ergiebigkeit des Wortlauts des Nötigungstatbestands</i>	205
I. Grammatikalisch zwingende Einbeziehung Dritter als taugliche Gewaltopfer?	205
II. Wortlautbedingtes Erfordernis der Identität von Gewalt- und Nötigungsoffer?	207
III. Fazit	209
<i>C. Vorstellungen des Gesetzgebers</i>	209
I. Wille des Gesetzgebers des StGB 1871 und Bedeutung des § 212 prStGB	210
II. Einbeziehung von Gewalt gegen Dritte in Gesetzentwürfen	210
1. Adressatenbestimmungsklausel im Grundtatbestand	210
2. Rückschlussfähige grundtatbestandsverwandte Regelungen	212
<i>D. Systematische Erwägungen</i>	212
I. Gegenschluss aus den Tatbeständen mit ausdrücklichem Ausschluss von Gewalt gegen Dritte?	213
II. Folgerungen aus Strafschärfungen?	215
III. Innertatbestandliche Folgerungen aus dem Kreis der Adressaten der Drohung und des Übels im Rahmen der Drohungsvariante	216
1. Adressat der Drohung. Drohung gegen Dritte?	216

2. Adressat des Übels. Drohung mit primär Dritten	
zugesagten Übeln?	218
a) Rspr. und h. L.	218
b) Normatives Verantwortlichkeitsmodell	219
c) Verschränkungsmodell	219
d) Stellungnahme	219
3. Aussagewert der Ausgestaltung der Drohungsvariante für die	
Gewaltvariante	224
IV. Vorgaben aus der Verwerflichkeitsklausel	225
1. Ausgangsposition	225
2. Prinzip des Vorranges staatlicher Zwangsmittel	226
3. Autonomieprinzip	227
4. Geringfügigkeitsprinzip	229
V. Erweiterung des Adressatenkreises bei „Gewalt gegen eine Person“? . .	230
1. Unergiebigkeit einer isolierten Betrachtung des Tatbestands-	
merkmals „Gewalt gegen eine Person“	230
2. Primäre Adressaten der Gewalt in den Tatbeständen mit dem	
Merkmal qualifizierter Gewalt	230
3. Gewalt gegen Dritte im Tatbestand der räuberischen Erpressung	
gem. § 255 StGB	234
a) Grundannahmen	234
b) Rekonstruktion des maßgeblichen Wortlauts und Folgerungen	
aus dem Wortlaut	234
c) Innertatbestandliche Vorgaben anhand der qualifizierten	
Drohung	236
aa) Problemstellung und Meinungsstand	236
bb) Rekonstruktion des maßgeblichen Wortlauts und	
Folgerungen aus dem Wortlaut	238
cc) Historisches Argument	239
dd) argumentum e contrario aus § 35 StGB?	239
ee) Schluss aus dem Tatbestand des erpresserischen	
Menschenraubes gem. § 239a StGB	240
ff) Telos der qualifizierten Drohung	240
gg) Zwischenfazit	243
d) Koordinierungsbedürfnis bei §§ 249, 252 und 255 StGB?	243
e) Zwischenergebnis	244
VI. Folgerungen aus dem Tatbestand der Nötigung von Verfassungs-	
organen gem. § 105 StGB	245
1. Ausgangsposition	245
2. Einsatz von Gewalt gegen Dritte als typische Nötigungsweise	245
3. „Drohung mit Gewalt“ als Ausweichvariante bei Ablehnung	
von Gewalt?	247
4. Normanwendbarkeitserhaltende Auslegung	248

5. Schutzzweckbedingtes Ungleichbehandlungsverbot	249
6. Missachtung des Verzichts auf „Drohung mit einem empfindlichen Übel“?	250
7. Folgerungen aus dem Hochverratstatbestand gem. § 81 StGB	250
8. Normativ fundierte Abschtung von unmittelbarer und mittelbarer Gewalt?	252
9. Schutzzweckfolgerungen aus dem verwandten Tatbestand des § 106b StGB	254
10. Zwischenfazit	254
11. Erfassung absoluten Zwangs bei Gewalt gegen Dritte?	255
12. Übertragbarkeit der Auslegung auf § 240 StGB?	255
VII. Folgerungen aus den Tatbeständen des erpresserischen Menschenraubes gem. § 239a StGB und der Geiselnahme gem. § 239b StGB	258
1. Ausgangsposition	258
2. Tatbestand der Geiselnahme gem. § 239b StGB	259
3. Tatbestand des erpresserischen Menschenraubes gem. § 239a StGB	260
a) Ausgangsposition	260
b) Gewalt als Erpressungsmittel?	261
c) Folgerung für die Auslegung des § 240 StGB	263
VIII. Folgerungen aus dem Qualifikationstatbestand des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 5 StGB sowie dem Tatbestand der sexuellen Nötigung gem. § 177 StGB a. F.	264
IX. Folgerungen aus dem Nebeneinander der Tatbestände der Wahlbehinderung gem. § 107 StGB und der Wählernötigung gem. § 108 StGB	266
X. Fazit	268
<i>E. Erwägungen aus dem Sinn und Zweck des Nötigungstatbestands und speziell der Gewaltvariante</i>	<i>269</i>
I. Vorrangige Zuweisung von Gewalt gegen Dritte zur Drohungsvariante?	269
1. Ausgangsposition	269
2. Anforderungen an den Nachweis der Inaussichtstellung eines Übels	270
3. Ausscheiden der Drohung	271
a) Fehlen einer Kommunikation	271
b) Bloßer Hinweis auf einen bereits im Gang befindlichen Übels-sachverhalt	272
c) Drohung mit einem Unterlassen	275
4. Zwischenfazit	276
II. Verbot mehrfacher Berücksichtigung von Gewalt?	276
III. Rückkehr zur dem vergeistigten Gewaltbegriff immanenten Tatbestandsüberdehnung?	277
IV. Maßgeblichkeit der Wirkung oder des Auftretens von Gewalt?	278
V. Zusätzliche Strafbedürftigkeit der Gewaltanwendung	281

VI. Erfordernis der Identität von Nötigungs- und Gewaltopfer aufgrund der Schutzfunktion des § 240 StGB?	281
VII. Loslösung vom Bezugstatbestand	282
VIII. Irrelevanz der tatsächlichen Ausübung von Gewalt gegen Dritte für den Nötigungseffekt	283
IX. Abnötigung von Opferverhalten unter wesensmäßigem Gewalteinfluss	284
1. Kompulsiver Zwang	285
a) Einwand aufgesetzter Identifikation von Menschen	285
b) Kompulsiv zwingende Gewalt gegen Dritte als verobjektiviertes Gesinnungselement?	287
c) Besonderer Charakter der Körperbeeinträchtigung und gesetzliche Anhaltspunkte für Dreieckskonstellationen	287
d) Abgrenzung von kompulsiv wirkender Gewalt und Drohung	291
e) Gewaltnötigung bei vom Gewaltanwender aus der Hand gegebenem Geschehen?	293
f) Resümee: einzubeziehende und auszunehmende Fälle bei kompulsiv nötigender Gewalt gegen Dritte	294
2. Absoluter Zwang	295
a) Einschränkung des § 240 StGB auf die Ausschaltung der Willensbildungsfähigkeit?	295
b) Fortwirkung der Gewalt gegen Dritte als unqualifizierte Nötigung der Zielperson nach Keller	295
c) Spezifisches Wirksamwerden von Gewalt im Nötigungserfolg	296
3. „Sonderfall“ der Gewalt gegen Schutzbereite	298
a) Denkbare Konstellationen bei § 240 StGB	298
b) Gewalt gegen einen Schutzbereiten ohne unmittelbare geistige Auswirkung beim Nötigungsadressaten	298
c) Gewalt gegen einen Schutzbereiten mit einer unmittelbaren geistigen Auswirkung beim Nötigungsadressaten	301
X. Fazit	302

Fünfter Abschnitt: Tatbestandseinschränkung bei Gewalt gegen Dritte?	303
--	-----

A. Mögliche Einschränkungsansätze	303
I. Vorabklärung der Begriffe des Angehörigen, der nahestehenden Person und der Sympathieperson	303
II. Psychologische Begründung einer Tatbestandseinschränkung unter Rückgriff auf eine Nähebeziehung?	304
III. Unverbindliche Verwendung des Kriteriums des Nahestehens bzw. der Sympathie in der Literatur	305
IV. Erfordernis einer Eignung zum Zwang	306

V.	Kriterium des Angehörigen und der nahestehenden Person i. S. des § 35 StGB	307
	1. Vorüberlegung	307
	2. Regelungsgrund der Festlegung des Kreises der Gefahradressaten in § 35 StGB	307
	3. Übertragbarkeit des Drittheadressatenkreises auf § 240 Abs. 1 Var. 1 StGB?	309
	a) Ergebnisorientierte Bedenken	309
	b) Geltung eines übergesetzlichen entschuldigenden Notstands als Einwand gegen die Übernahme des personellen Kriteriums des § 35 StGB?	310
	c) Übereinstimmung der § 240 StGB und § 35 StGB zugrunde liegenden Regelungsgründe?	311
VI.	Kriterium der nahestehenden Person i. S. des § 241 StGB	313
	1. Schutzzweck und Natur des Bedrohungstatbestands	313
	2. Übertragbarkeit des Drittheadressatenkreises auf § 240 Abs. 1 Var. 1 StGB?	316
VII.	Kriterium des Angehörigen und der nahestehenden Person i. S. des § 238 StGB	317
	1. Struktur des Nachstellungstatbestands	317
	2. Übertragbarkeit des Drittheadressatenkreises auf § 240 Abs. 1 Var. 1 StGB?	320
VIII.	Relevanz von Rechtspflichten	321
	1. Strafrechtliche Haftung des Nötigungsadressaten bei unterlassenem Eingreifen	322
	2. Entwicklung einer persönlichen Nähebeziehung in Anlehnung an die Pflichtenstellung	322
	3. Rechtlicher Zwang	325
	a) Vorüberlegung	325
	b) Kriterium der Zumutbarkeit als entscheidender Faktor	325
	c) Gedanke eines strafrechtsfreien Raums außerhalb rechtlicher Pflichten	328
IX.	Vereinbarkeit der Reaktion mit rechtlichen Wertungen	330
	1. Darstellung des normativen Modells Jakobs' und Timpes	330
	2. Geschäftsführung ohne Auftrag als maßgebliche Figur?	332
	3. Zuständigkeitsbegründung parallel zur (Quasi-)Rechtfertigung des Nötigungsadressaten nach Jakobs und Timpe	334
	4. Zuständigkeitsbegründung in Anlehnung an eine verschränkte Anwendung der Notstandsregelungen und Einwilligungsregeln nach Toepel	340
	5. Grundsätzliche Einwände gegen die Einordnung des § 240 StGB als Verletzung mittelbarer Täterschaft	343
X.	Fazit	347

B. Objektive Zurechenbarkeit des Opferverhaltens zum

<i>Nötigungsmittel Einsatz</i>	347
I. Allgemeines	347
II. Voraussetzung einer faktischen Abnötigung des Opferverhaltens	347
III. Einschränkung anhand des Selbstverantwortungsgrundsatzes	349
1. Bestandsaufnahme	349
2. Nötigungsmittel als systematische Träger der Restriktion?	353
3. Objektive Zurechnung als grundlegendes Regulativ und seine Konkretisierung unter dem Aspekt der Selbstverantwortung des Opfers	355
4. Selbstverantwortung des zu Nötigenden als relevanter zurechnungs- ausschließender Umstand im Nötigungstatbestand?	359
a) Zentraler Unrechtsaspekt des Nötigungstatbestands	360
b) Unvereinbarkeit mit den Rechtsgutvorgaben?	361
c) Hinreichender Unrechtsgehalt der Nötigungsmittel?	363
d) Absicht als auf den Verantwortungsbereich ausdehnend zurückwirkendes Unrechtsmerkmal?	364
e) Plausibilität der Einwände gegen die Täterfreistellung aufgrund viktimodogmatisch motivierten Ausschlusses der objektiven Zurechenbarkeit?	366
f) Zwischenfazit	367
5. Umfang der Selbstverantwortung des zu Nötigenden	368
a) Ungeeignetheit der Grenzziehung durch die h. M.	368
b) Die sog. Retterfälle	369
c) Parallelisierbarkeit von Nötigung und Retterfall?	371
d) Überblick über den Meinungsstand zu den Retterfällen und Aus- scheidung für den Nötigungstatbestand ungeeigneter Kriterien	373
e) Ableitung der Kriterien für die Selbstverantwortung des zu Nötigenden aus der Rechtsordnung	377
aa) Grundlegung: Ausrichtung der Selbstverantwortung an den Maßstäben der Notwehr gem. § 32 StGB und des Defensiv- notstands gem. § 228 BGB	377
bb) Abschichtung der Maßgeblichkeit der Kriterien des § 32 StGB und jener des § 228 BGB für denkbare Nötigungssituationen	383
cc) Irrtümliche Annahme einer erheblicheren Gefahr	385
dd) Zwischenfazit	386
ee) Allgemeines zur Reduzierung der Selbstverantwortung des zu Nötigenden gegenüber dem § 32 StGB, § 228 BGB entfließenden Umfang	387
ff) Vorliegen einer Lage des entschuldigenden Notstands	388
gg) Schuldunfähigkeit	391
hh) Vorliegen eines Notwehr- bzw. Defensivnotstandsexzesses	392
ii) Zwischenfazit	393

<i>C. Enger zeitlich-räumlicher Zusammenhang bzw. Unmittelbarkeit? . . .</i>	393
Zusammenfassung	397
Literatur- und Quellenverzeichnis	421
Sachregister	451

Abkürzungsverzeichnis

a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
a. M.	am Main
a. A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AE-StGB	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches
AG	Amtsgericht
AK-StGB	Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch
allg.	allgemein
Allg. GZ	Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen und die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Länder
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AnwK-StGB	Anwaltkommentar zum Strafgesetzbuch
Arch N. F.	Archiv des Criminalrechts, Neue Folge
Art.	Artikel(n)
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BB	Betriebs-Berater
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BlgNR	Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe

d. h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
dies.	dieselbe(n)
diff.	differenzierend
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
einschr.	einschränkend
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen der ÖJZ
f.	folgend(er/e)
ff.	die folgenden
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GedS	Gedächtnisschrift
gem.	gemäß
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK SR	Grundkurs Strafrecht
GP	Gesetzgebungsperiode
Gr.	Gruppe
grds.	grundsätzlich
GS	Gerichtssaal
h.L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HK-GS	Handkommentar Gesamtes Strafrecht
HRR in Strafs.	Höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. S.	im Sinne
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
im Erg.	im Ergebnis
insb.	insbesondere
JA	Juristische Ausbildung
JBl	Juristische Blätter
JbRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JK	Jura-Kartei
JR	Juristische Rundschau
JSt	Journal für Strafrecht
Jura	Juristische Ausbildung
JurionRS	Jurion-Rechtsprechung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch

Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
LH	Lehrheft
lit.	litera
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LPK-StGB	Lehr- und Praxiskommentar zum Strafgesetzbuch
m.(w.)N.	mit (weiteren) Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MK-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MK-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MMR	MultiMedia und Recht
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
n.F.	neue Fassung
NArch	Neues Archiv des Criminalrechts
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
NK-StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nov.	November
Nr.	Nummer(n)
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport
Nw.	Nachweis(e)/(en)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OAW	Orzeczenia Apelacji Wrocławskiej (poln. <i>Rechtsprechung der Appellation Wrocław</i>)
OG	Oberstes Gericht
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Okt.	Oktober
OLG	Oberlandesgericht
OSNKW	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Karna i Wojskowa (poln. <i>Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Straf- und Militärkammer</i>)
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
plStGB	polnisches Strafgesetzbuch (poln. <i>Kodeks karny</i>)
Prok. i Pr.	Prokuratura i Prawo (polnische juristische Fachzeitschrift)
Prok. i Pr.-wkl.	Prokuratura i Prawo – wkładka (Beilage einer polnischen juristischen Fachzeitschrift)
prStGB	Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten und Gesetz über die Einführung desselben vom 14. April 1851
PS	Przegląd Sądowy (polnische juristische Fachzeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
RPsych	Rechtspsychologie
RS	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RV	Regierungsvorlage
S.	Satz/Seite

Sbg-StGB	Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch
schwStGB	schweizerisches Strafgesetzbuch
<i>scil.</i>	<i>scilicet</i>
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
sog.	so genannte/n/r/s
SSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten
StA	Staatsanwaltschaft
StG	(österreichisches) Strafgesetz 1852
StGB	(deutsches) Strafgesetzbuch
StGB-E	Strafgesetzbuch Entwurf
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
u. a.	und andere(s)/unter anderem
Urt.	Urteil
v.	von/vom
Var.	Variante
Verf.	Verfasser(s)
vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WK-StGB	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	zustimmend(er)

Erster Abschnitt

Einführung

A. Fragestellung sowie Ziel und Gang der Untersuchung

Für eine Strafbarkeit nach dem im Fokus dieser Abhandlung stehenden § 240 StGB bedarf es der Abnötigung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel. In aller Regel wird sich das Tatmittel gegen das Nötigungsoffer selbst richten. Es kann aber vorkommen, dass der Täter Gewalt gegen einen Dritten anwendet oder einem anderen ein Übel androht, das sich zum Nachteil eines Dritten auswirken soll. Diese Vorgehensweise kann dazu führen, dass dem zu Nötigenden ein bestimmtes Verhalten unmöglich gemacht wird oder dass er sich zu einem bestimmten Verhalten motivieren lässt. Hinsichtlich der schwerpunktmäßig zu behandelnden Gewaltnötigung seien exemplarisch Fälle angedacht, in denen der Täter den Führer eines Blinden zusammenschlägt und diesen daran hindert, sich an einen anderen Ort zu begeben, oder ein Kind vor den Augen seines Elternteils misshandelt und diesen dadurch zu einem bestimmten Verhalten bewegt.

Das StGB regelt nicht ausdrücklich, ob der Nötigungstatbestand verwirklicht werden kann, wenn der Täter Gewalt gegen eine andere Person als den zu Nötigenden einsetzt. Obwohl über die Behandlung dieser Fälle keine Einigkeit besteht, liegt eine umfassende Auseinandersetzung mit der Problematik nicht vor. Der Dissens setzt noch auf vorgelagerter Stufe bei der auslegungsbedingten „Leistungsfähigkeit“ des Gewaltbegriffs ein. Außerdem ist ungeklärt, ob die Gewaltanwendung gegen einen Dritten als nötigungserhebliche Gewalt im Verhältnis zu einer anderen Person eingestuft werden kann und ggf. ob und welche Einschränkungen – etwa im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Nötigungsoffer – vorzunehmen sind. Die damit verbundenen Zweifel sind jüngst im Kontext der Reform des Sexualstrafrechts virulent geworden: Man war sich im Gesetzgebungsverfahren uneinig, ob und inwieweit Gewalt gegen Dritte als taugliche Modalität des neuen Sexualdelikts normiert werden sollte.¹ Ausgehend von den feststellbaren Meinungsdiskrepanzen und Unzulänglichkeiten im literarischen Diskurs soll sich im Rahmen dieser Abhandlung folgenden zentralen Problembereichen zugewandt werden:

¹ Abschlussbericht v. 19.7.2017 der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, S. 723 f.

In einem *ersten Schritt*² ist zu klären, ob und ggf. inwiefern sich ein Vorgehen, das phänomenologisch als Gewalt gegen einen Dritten in Erscheinung tritt, im Wege einer Auslegung des Gewaltbegriffs (gleichzeitig) als Gewalt gegen den Nötigungsadressaten qualifizieren lässt. Erweist es sich, dass eine Subsumtion unter die Gewaltnötigung auf diesem Wege leistbar ist, erübrigt sich für die solcherart erfassbaren Sachverhalte eine weitere Untersuchung der Tatbestandsmäßigkeit eines *Dreiecks*. Voraussetzung für diese Einordnung ist eine Interpretation der Gewalt dahin, dass alle ihre begrifflichen Voraussetzungen beim Nötigungsadressaten festgestellt werden können, d. h. in Ansehung seiner Person erfüllt sind. In einem solchen Fall hätten die Art und Weise des Umgangs des Täters mit dem Dritten eine nur hilfswise Relevanz für die Bejahung der Gewalt gegen den zu Nötigenden selbst; die einzelnen Gewaltmerkmale bräuchten in Ansehung des Dritten nicht vorzuliegen. Da es sich also um ein Zweipersonenverhältnis handeln würde, bietet sich hierfür i. S. einer differenzierten Terminologie die Bezeichnung „Gewalt über Dritte“ an³. In diesem Zusammenhang wird der Gewaltbegriff einer Revision unterzogen, wobei besonderes Augenmerk auf Mehrpersonenverhältnisse gelegt wird.

Nach einer *Bestandsaufnahme* zur Gewalt gegen Dritte⁴ ist im *weiteren Schritt*⁵ für die nach obigen Prämissen nicht erfassten Sachverhalte auszuloten, ob ein Vorgehen gegen einen Dritten, das als Gewalt gegen diesen qualifiziert wird, eine Gewaltnötigung begründen kann. Da die gegen einen Dritten einzusetzende Gewalt in solch einem Fall außerhalb des Zweipersonenverhältnisses „Täter“ – „zu Nötigender“ lokalisiert ist, muss eruiert werden, ob sie in seinem Rahmen trotzdem herangezogen werden darf, d. h., ob der Tatbestand des § 240 StGB eine Personenverschiedenheit von Gewaltopfer und zu Nötigendem zulässt. Da die Bejahung einer ausschließlich drittgerichteten Gewalt eine notwendige Bedingung bildet, handelt es sich um eine genuine Konstellation von „Gewalt gegen Dritte“ und mithin um ein echtes Dreiecksverhältnis.⁶ *Im Anschluss* an diese Überlegungen wird der Frage nachgegangen, ob der Nötigungstatbestand einer Beschränkung bedarf, die sich (auch) bei Ausübung von Gewalt gegen Dritte auswirkt.⁷

² Zweiter Abschnitt.

³ Der Begriff taucht auch bei *Boeckmann*, JZ 1986, 1050 (1051) auf, wird dort aber nicht entwickelt. Nicht zu verwechseln ist diese Bezeichnung mit „Gewalt über Dritte“ als Herrschaftsverhältnis über Dritte.

⁴ Dritter Abschnitt.

⁵ Vierter Abschnitt.

⁶ Die Unterscheidung zwischen Gewalt über und gegen Dritte klingt in BayObLG JZ 1952, 237 (237 f.) an.

⁷ Fünfter Abschnitt.

Nicht von der Themenstellung erfasst ist die sog. Gewalt *durch* Dritte, bei der es um die Nötigung in mittelbarer Täterschaft bzw. Mittäterschaft und somit eine täterseitige Personenmehrheit geht.⁸

Einer näheren Erläuterung bedürfen die Fokussierung des Untersuchungsgegenstands auf den Nötigungstatbestand und die Ausklammerung analoger Mehrpersonenkonstellationen im Rahmen der Drohungsvariante im Titel dieser Arbeit. Obwohl die Frage nach dem tatbestandlich tauglichen Gewaltadressaten bei zahlreichen weiteren Delikten auftaucht, ist die Tendenz zu beobachten, § 240 StGB, auch unbesehen konkurrenzrechtlicher Verhältnisse, als Kerngebiet der Problematik zu behandeln und von ihm auf das jeweilige Delikt Schlussfolgerungen zu ziehen.⁹ Dies erlaubt es, § 240 StGB ins Zentrum der Abhandlung zu rücken. Andererseits ist das Strafrechtssystem als normativer Organismus¹⁰ zu behandeln und im Rahmen systematischer Auslegung auf weitere einschlägige Delikte zurückzugreifen. Die gleiche Erwägung verbietet es, das Drohungsmittel auszublenden. Für die Auslegung der Gewaltvariante unter dem interessierenden Gesichtspunkt wird darum auf die Variante der einfachen und – bei weiteren Tatbeständen – der qualifizierten Drohung zu rekurrieren sein.

B. Terminologische Bemerkungen

Die bereits in den vorstehenden Ausführungen verwendeten Begrifflichkeiten bedürfen einer Vervollständigung und Präzisierung.

Konstellationen, in denen der Täter eine dritte, der Opferseite zuzurechnende Person involviert, sind übergreifend als *Mehrpersonenkonstellationen* bzw. *-sachverhalte* zu bezeichnen. Innerhalb dieser Sachverhaltsgestaltungen sind Gewalt über Dritte und Gewalt gegen Dritte auseinanderzuhalten.¹¹ Da bei ersterer von einer vorrangigen Gewalt gegen den Nötigungsadressaten auszugehen

⁸ Vgl. *Eidam*, in: *Matt/Renzikowski*, § 240 Rn. 29; *Fischer*, StGB, § 240 Rn. 21.

⁹ Beispielhaft zu § 253 StGB *Eser/Bosch*, in: *Schönke/Schröder*, § 253 Rn. 6; zu § 105 StGB *Krey*, in: *Krey/Neidhardt*, Bd. 1, Rn. 213: „§ 240 StGB als *lex generalis*“; siehe auch *Calliess*, *Gewalt*, S. 8 und 10 f., der moniert, dass man sich mit dem Gewaltbegriff auseinandersetzt, indem man nicht vom Systemzusammenhang aller Straftatbestände ausgeht. Die Problemstellung der vorliegenden Abhandlung betrifft jedoch nicht ausschließlich den Gewaltbegriff, sondern auch die darüber hinausgehende Tatbestandsstruktur. Insoweit kann der Nötigungstatbestand des § 240 StGB stellvertretend für weitere Nötigungstatbestände herangezogen werden.

¹⁰ Vgl. etwa *Larenz*, S. 437 ff.

¹¹ Eine solche Differenzierung ist der h. M. fremd. Für beide Phänomene wird der Begriff „Gewalt gegen Dritte“ verwendet. Bei Auseinandersetzung mit anderen Ansichten wird grds. die in dieser Arbeit für zutreffend gehaltene Terminologie verwendet.

ist, handelt es sich um eine *interne* Gewalt und mithin ein tatbestandliches Zweipersonenverhältnis.

Bei Gewalt gegen Dritte wird eine Gewaltanwendung herangezogen, die außerhalb der Beziehung „Täter – Nötigungsadressat“ loziert ist. Es empfiehlt sich daher die Rede von *externer* bzw. *drittgerichteter* Gewalt. Der Ausdruck „faktische“ Gewalt gegen Dritte indiziert dagegen, dass der Akzent auf dem phänomenologischen Verfahren gegen den Dritten ungeachtet seiner rechtlichen Qualifikation liegt. Überdies besteht exklusiv bei Gewalt gegen Dritte ein echtes Tatbestandsdreieck, weshalb auch von einer Dreiecksnötigung¹² oder einem Nötigungsdreieck¹³ gesprochen werden kann. Kennzeichnend für die tatbestandliche Dreiecksstruktur ist, dass nicht alle Deliktsmerkmale ihrem Wesen nach in Ansehung ein und derselben Person erfüllt werden. Der Begriff der Dreiecksnötigung ist von jenem der Dreieckserpressung oder des Dreiecksbetrugs¹⁴ zu unterscheiden.¹⁵ Bei dem erstgenannten wird das Nötigungsmittel primär außerhalb der Relation „Täter – Nötigungsoffer“ eingesetzt. Während Täter und Nötigungsoffer durch das (versuchte) Abnötigen eines Verhaltens und Täter und Dritter durch die (versuchte) Anwendung von Gewalt verknüpft sind, wird die Verbindungsstrecke zwischen den Ecken „Nötigungsoffer“ und „Dritter“ entweder durch die Abhängigkeit eines bestimmten Verhaltens des Nötigungsoffers von dem Dritten oder durch einen motivationalen Effekt beim Nötigungsoffer hergestellt. Die letztgenannten Dreiecksvarianten umschreiben hingegen das Auseinanderfallen von Verfügendem und Vermögensinhaber. Somit kann es eine Dreiecksnötigung bei einer Dreiecks- oder Nicht-Dreieckserpressung geben.

Die in das Geschehen opferseitig involvierten Akteure werden wie folgt umschrieben: Sooft vom Gewaltopfer, -adressaten oder -betroffenen geredet wird, ist derjenige gemeint, bei dem alle Begriffsvoraussetzungen der Gewalt erfüllt sind. Derjenige, der zu einem Verhalten genötigt wird bzw. werden soll, wird als Nötigungsadressat, -opfer, zu Nötigender oder (eigentliche) Zielperson bezeichnet. Sofern beide Personen nicht identisch sind, wird der Gewaltadressat in der Rolle eines Dritten, einer dritten bzw. Drittperson auftreten.

¹² S.A. Otto, in: HK-GS, § 240 Rn. 10; Toepel, in: NK-StGB, § 240 Rn. 58; AG Frankfurt a.M. NStZ 2006, 399 (400 in Rn. 5).

¹³ Duttge, in: HK-GS, § 253 Rn. 5; Krack, NStZ 1999, 134 (134); Sander, in: MK-StGB, § 253 Rn. 7. Auffällig ist, dass man den Begriff vor allem außerhalb des § 240 StGB verwendet, um nicht den falschen Schluss zu provozieren, es handle sich um eine Strafbarkeit wegen Nötigung (so bei „Dreiecksnötigung“).

¹⁴ Vgl. Krack, NStZ 1999, 134 (134).

¹⁵ A.A. aber S. Cramer, NStZ 1998, 299 (300), der beide Begriffe vertauscht und bei Personenverschiedenheit von Gewaltopfer und Verfügendem von einer Dreieckserpressung spricht.

C. Fallbeispiele

Der Problematik liegt keine homogene Sachverhaltsgestaltung zugrunde. Vor dem Hintergrund der Fülle denkbarer Konstellationen mit Drittbezug bietet es sich an, einige Fälle zu schildern, mit deren Hilfe vielfältige Aspekte der Thematik diskutiert werden können.

Fallbeispiel 1: Der Täter wendet fortgesetzte Misshandlungen gegen das Kind vor den Augen dessen Vaters so lange an, bis sich dieser dem Täteransinnen fügt.¹⁶

Fallbeispiel 2: Der Täter misshandelt ein Kind, entfernt sich und lässt das misshandelte Kind liegen, um dessen Vater, der es vorfindet, dazu zu zwingen, es zur ärztlichen Behandlung zu fahren und notgedrungen von der Wahrnehmung eines geschäftlichen Termins abzusehen.¹⁷

Fallbeispiel 3: Der Täter misshandelt den Führer eines Blinden, um diesen an der Wahrnehmung eines geschäftlichen Termins zu hindern.¹⁸

Fallbeispiel 4: Der Täter misshandelt den Chauffeur eines Fahrunkundigen, um diesen an der Wahrnehmung eines geschäftlichen Termins zu hindern.¹⁹

Fallbeispiel 5: Der Täter misshandelt den Lieferanten, um dem Produzenten eine wichtige Belieferungsquelle abzuschneiden und ihn zur Erhöhung der Preise zu nötigen.²⁰

¹⁶ Vgl. *Winkler*, S. 36; *Sieberg*, S. 45; *Helmke*, S. 20 f.; *Villnow*, Raub, S. 8; *Schieren*, S. 42; *Knodel*, Gewalt, S. 109; *Krey*, in: *Krey/Neidhardt*, Bd. 1, Rn. 207; *Joecks/Jäger*, StGB, § 240 Rn. 13.

¹⁷ Vgl. *Kienapfel/Schroll*, BT I, § 105 Rn. 23.

¹⁸ Vgl. *Winkler*, S. 35 f.; *Sieberg*, S. 45 und 50; *Knodel*, Gewalt, S. 108 f.; siehe auch *Schieren*, S. 42.

¹⁹ Vgl. *Winkler*, S. 37; *Sieberg*, S. 50; *Knodel*, Gewalt, S. 109.

²⁰ Vgl. *Schröder*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 9. Aufl., § 240 III 1a; *Schröder*, BB 1953, 1015 (1018); *Niese*, S. 153; *Knodel*, Gewalt, S. 112.

Zweiter Abschnitt

Gewaltbegriffsspezifische Lösung mittels Gewalt über Dritte

Zu klären ist, inwiefern man in Fällen eines gegen einen Dritten gerichteten Vorgehens des Täters von einer Gewaltanwendung gegen den Nötigungsadressaten selbst (Gewalt über Dritte) ausgehen kann. Der Ausdruck „Gewalt über Dritte“ bezeichnet keine tatbestandliche Sonderkonstellation, sondern signalisiert, dass es sich um die Subsumtion eines Sachverhalts unter den Gewaltbegriff handelt, wobei opferseitig ein Dritter in das Geschehen einbezogen ist. Da es für diese Einordnung verzichtbar ist, dass der Dritte seinerseits Gewalt erleidet, taucht die Schwierigkeit auf, Kriterien zu identifizieren, anhand deren ermittelbar ist, ob es sich um über Dritte vermittelte Gewalt handelt. Ausschlaggebend ist der Umstand, dass die maßgebliche Wirkung beim Nötigungsadressaten i. S. des Gewaltbegriffs phänomenologisch mittels eines auf der Opferseite fungierenden Dritten transmittiert wird.

Ziel dieses Abschnitts besteht darin zu eruieren, in welchem Ausmaß der Gewaltbegriff selbst – d. h., ohne dass man auf die Dreiecksstruktur ausweichen muss, – die Handhabe bietet, eine Gewaltnötigung des Nötigungsadressaten anzunehmen.

§ 1 Subsumierbarkeit von Gewalt über Dritte unter den herrschenden Gewaltbegriff

A. Der herrschende Gewaltbegriff

Das *punctum saliens* soll der Versuch sein auszuloten, ob sich das Vorgehen des Täters dem Begriffsverständnis der heutigen Rspr. und h.L. zufolge als Gewaltverübung gegen die Person des zu Nötigenden selbst einordnen lässt. Ein Grund für das Abstellen auf die h. M. liegt in ihrer generell herausragenden praktischen Relevanz.¹ Hinzu kommt in dem Kontext, dass die heutzutage dominierende Deutung das Produkt einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle der Auslegung

¹ Siehe *Muthorst*, § 7 Rn. 75; *Pawlowski*, Rn. 394. Zur Bestimmung der h. M. *Drosdeck*, S. 108.

der Gewalt durch die Judikatur ist und sich folglich *prima facie* eines soliden Fundaments erfreut.

Das Merkmal der Gewalt hat über Jahre hinweg eine lebhaftere Diskussion erfahren,² deren Ziel darin lag, den vom Wortsinn her uneindeutigen und mehreren Interpretationen zugänglichen Begriff³ schärfer zu konturieren.⁴ Das Bemühen, ein tragfähiges Begriffsverständnis zu erarbeiten, hat die h. M. zu folgender dreigliedriger objektiv-subjektiver Gewaltdefinition i. S. des § 240 StGB gebracht: Gewalt ist eine körperliche Kraftentfaltung, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.⁵ Freilich ist jedes der drei Elemente einer Weitererklärung zugänglich und bedürftig. Da der Randbereich trotz des Grundkonsenses weiterhin durch Unschärfen geprägt ist, kann es sich manchmal als diffizil gestalten, eine der h. M. entsprechende Subsumtion vorzunehmen.

B. Körperliche Kraftentfaltung

Vorausgesetzt wird zuerst eine körperliche Kraftentfaltung,⁶ die ein Definitionselement bildet, das die Täterseite im Blickfeld hat.⁷ Es müsse sich um keine erhebliche Kraftentfaltung handeln, sondern es genüge bereits ein geringfügiger Kraftaufwand.⁸ Der BGH lässt hierfür das Sich-Hinsetzen oder das Sich-auf-die-Fahrbahn-Begeben zur Bildung einer Straßenblockade genügen, wenn sich die Handlungen als körperlicher Zwang auswirken.⁹ Ferner sollen das bloße Ein-

² Vgl. nur *Huhn*, Gewalt, S. 36 ff.; *Sinn*, in: MK-StGB, § 240 Rn. 31 ff.; *Swoboda*, JuS 2008, 862 (862 ff.).

³ So BVerfGE 92, 1 (16); siehe auch *Altvater*, in: LK-StGB, § 240 Rn. 38.

⁴ Zweifel an der Bestimmtheit des Gewaltbegriffs etwa bei *Blei*, NJW 1954, 583 (584); *Calliess*, NJW 1985, 1506 (1509); *Meurer/Bergmann*, JR 1988, 49 (51).

⁵ Siehe BVerfG NJW 2007, 1669 (1669); OLG Köln BeckRS 2009, 11516; KG BeckRS 2009, 11515; OLG Köln NSTZ-RR 2006, 280 (280); *Eidam*, in: Matt/Renzikowski, § 240 Rn. 14; *Eisele*, JA 2009, 698 (699); *Eser/Eisele*, in: Schönke/Schröder, vor §§ 234 ff. Rn. 13 ff.; *Kindhäuser*, BT I, § 12 Rn. 5; *Magnus*, in: Brunhöber/Höffler/Kaspar/Reinbacher/Vormbauer (Hrsg.), Strafrecht, 139 (149); *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 23: „körperliche Tätigkeit“; *Toepel*, in: NK-StGB, § 240 Rn. 35; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT I, Rn. 432.

⁶ Zuweilen ist von körperlichem Kraftaufwand die Rede; etwa BGHSt 37, 350 (353); BGHSt 41, 182 (185).

⁷ *Huhn*, Gewalt, S. 103; *Valerius*, in: BeckOK StGB, § 240 Rn. 8.

⁸ RGSt 13, 49 (50); RGSt 27, 405 (405 f.); RGSt 56, 87 (88 f.); RGSt 60, 157 (157 f.); BGH JR 1988, 75 (75); BGHSt 23, 126 (127); BGHSt 37, 350 (353); BGHSt 41, 182 (185); BayObLG NJW 1959, 495 (496); BGH NSTZ 1995, 592 (592 f.); BVerfG NJW 2002, 1031 (1032); BVerfG NJW 2007, 1669 (1669); *Joecks/Jäger*, StGB, § 240 Rn. 12; *Swoboda*, JuS 2008, 862 (863).

⁹ BGH NJW 1995, 2862 (2862). Im gleichen Sinne BVerfGE 92, 1 (18); BVerfGE 104, 92 (102 f.); BVerfG NJW 2011, 3020 (3021 f.).

sperren, die heimliche Beibringung betäubender Mittel sowie das Spritzen einer Flüssigkeit in die Augen eines anderen ausreichen.¹⁰

Bei Gewalt über Dritte sind mit diesem Merkmal keine spezifischen Probleme verbunden. Wie etwa Fallbeispiel 1¹¹ illustriert, gehen die Misshandlungsakte mit einem nicht nur unerheblichen Kraftaufwand einher, weshalb die Komponente der körperlichen Kraftentfaltung ohne Weiteres als gegeben zu erachten ist. Es gehört allerdings zum Phänotyp der Gewalt über Dritte, dass das Kraftpotenzial nicht unmittelbar beim Nötigungsadressaten ankommt, es nicht zur Touchierung dessen Körpers kommt und die Energie in Richtung auf ein anderes Objekt in Bewegung gesetzt wird. Dies schadet jedoch nicht. Nach h. M. muss es nicht zu einer „Berührung des eingesetzten Kraftpotenzials mit dem Opfer der Gewalt“ kommen.¹² Davon zeugt die von der h. L. gebilligte Judikatur, der zufolge das Einsperren des Opfers¹³, das Aushängen der Fenster¹⁴ oder z. B. das Abstellen der Heizung¹⁵, allesamt Fälle, in denen die Kraft weder auf das Nötigungsoffer treffen soll noch in Richtung desselben entfaltet wird, als Gewaltanwendung eingeordnet werden.¹⁶ Es sei nicht ausschlaggebend, welches Objekt von der unmittelbaren Einwirkung der physischen Betätigung des Täters betroffen wird, sondern es komme darauf an, ob die eingesetzte Energie die erforderliche Zwangswirkung zeitigt.¹⁷ Damit wird die Einordnung von faktischer Gewalt gegen Dritte regelmäßig nicht am Erfordernis körperlicher Kraftentfaltung scheitern.

C. Physisch vermittelter Zwang

I. Grundposition

Angesichts der weitgehend aufgelockerten Anforderungen an die körperliche Kraftentfaltung fungiert das Element der physisch vermittelten Zwangswirkung, mithin ein opferbezogenes Kriterium, als entscheidendes Begriffsmerkmal.¹⁸

¹⁰ Vgl. *Geppert*, Jura 2006, 31 (35); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 240 Rn. 7.

¹¹ Bei Fn. 16 (S. 5).

¹² Bereits RGSt 13, 49 (50); BGHSt 23, 126 (127); AG Ludwigshafen NJW 2018, 411 (411); *Fahl*, JR 2009, 100 (100); *Starck*, JZ 1987, 145 (146).

¹³ RGSt 27, 405 (406); BGHSt 20, 194 (195); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 240 Rn. 7.

¹⁴ RGSt 7, 269 (271 f.); OLG Hamm NJW 1983, 1505 (1506); *Swoboda*, JuS 2008, 862 (863); *Valerius*, in: BeckOK StGB, § 240 Rn. 26; *Wohlers*, NJW 1992, 1432 (1432).

¹⁵ OLG Hamm NJW 1983, 1505 (1506); *Fischer*, StGB, § 240 Rn. 25; *Simm*, in: MK-StGB, § 240 Rn. 64.

¹⁶ Siehe auch BGH HRRS 2015 Nr. 1093 Rn. 11, wonach ein „unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines anderen wirkende[r] Zwang“ genügt; BGHSt 41, 182 (185).

¹⁷ Bereits RGSt 60, 157 (158); BayObLG NJW 1959, 495 (496); *Magnus*, NStZ 2012, 538 (543).

¹⁸ *Fischer*, StGB, § 240 Rn. 19; *Rheinländer*, FS Bemann, 387 (401 ff.).

Rein seelischer Zwang reicht demnach nicht aus. Dem Gewaltbegriff unterfielen ferner sowohl *vis absoluta*, also willensausschließende, als auch *vis compulsiva*, also willensbeugende Gewalt.¹⁹ Kein Hindernis sei, dass sich der Zwang beim Betroffenen nur mittelbar, etwa vermittelt durch Einwirkungen auf Sachen, auswirkt.²⁰ Somit steht die Einschaltung eines Dritten der Annahme von Gewalt nicht *per se* entgegen.²¹

In Fallbeispiel 1,²² in dem sich die Frage nach dem Vorliegen kompulsiver Gewalt gegen den Vater stellt, ist das misshandelte Kind das Objekt, auf das der Täter unmittelbar einwirkt. Beim Vater selbst wirkt sich dieser Aggressionsakt nicht dergestalt körperlich aus, dass er ihn – gleich dem Empfinden des Kindes – wie eine Körperverletzung erfährt. Insoweit fehlt es *prima vista* an einem physisch vermittelten Zwang. Die Zielperson werde vielmehr aufgrund eines seelischen Drucks genötigt.²³ Beliebte man es bei dieser Erkenntnis, bliebe festzuhalten, dass Gewalt gegen den Vater am Erfordernis physischen Zwangs scheitert.

Abhilfe könnte eine Aufspaltung des herrschenden Gewaltbegriffs bieten. Dann müsste für die fragliche Komponente genügen, dass die Zwangswirkung zwar beim zu Nötigenden eintritt, aber über das Medium eines fremden Körpers – und auf diesem Wege physisch – vermittelt wird.²⁴ Nach diesem Ansatz würde es sich nicht um eine ausschließlich gegen einen Dritten gerichtete Gewalt handeln,²⁵ sondern um eine solche, deren Teilaspekte sowohl den Dritten wie auch

¹⁹ Schluckebier, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, § 240 Rn. 7; Valerius, in: BeckOK StGB, § 240 Rn. 25; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, Rn. 446.

²⁰ Eidam, in: Matt/Renzikowski, § 240 Rn. 28; Küpper, in: AnwK-StGB, § 240 Rn. 12; Schluckebier, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, § 240 Rn. 10; Valerius, in: BeckOK StGB, § 240 Rn. 26.

²¹ Vgl. auch Dierlamm, NStZ 1992, 573 (574); Starck, JZ 1987, 145 (146).

²² Bei Fn. 16 (S. 5).

²³ Eidam, in: Matt/Renzikowski, § 240 Rn. 29; Huhn, Gewalt, S. 130 f.; Sinn, in: MK-StGB, § 240 Rn. 66; auch Küper, FS Frisch, 985 (993 f.).

²⁴ Es müsste zudem für die dritte Begriffskomponente die Möglichkeit in Betracht kommen, dass der Widerstand nicht aufseiten des Inhabers der betroffenen Physis, sondern einer anderen Person – des Zwang erfahrenden zu Nötigenden – gebrochen werden soll; vgl. Hoffmeister, S. 133 f. Diese Prämisse einer binnenbegrifflichen Spaltung wird teilweise im älteren Schrifttum erwogen und dann als konstitutiv angesehen, wenn man für Gewalt einen Erfolg in Form einer Willensüberwältigung, und nicht nur eine entsprechende Eignung verlangte; vgl. Blei, NJW 1954, 583 (586); Diehl, S. 41: „Trennung zwischen dem Körper und dem Willen“; Hoffmeister, S. 133 f.; Müller, S. 35. Nicht angedacht wurde diese Lösung von BayObLG JZ 1952, 237 (237 f.), das im Hinblick auf das Einsperren eines einjährigen Kindes, wodurch seine Mutter das Schlafzimmer nicht betreten und ihrer Obhutspflicht nicht hatte nachkommen können, eine ausschließlich gegen das Kind gerichtete Gewalt bejahte und die Mutter als Genötigte ansah.

²⁵ Vorausgesetzt, dass die übrigen Gewaltmerkmale bei dem Dritten erfüllt sind, was für Gewalt über Dritte, wie dargelegt, nicht vonnöten ist.

Stichwortverzeichnis

- Absicht 364
- Aggressivität 164
- Aggressivnotstand 311, 331, 377
- Angehöriger 303, 307, 317
- Aussageerpressung
 - Bedeutung für den Gewaltbegriff 120
 - Gewalt gegen Dritte 213
- Bedrohungstatbestand 313
- Bemächtigung 150
- Betäubungsmittel, heimlicher Einsatz 170
- crimen vis 161, 278
- Defensivnotstand 378
 - Defensivnotstandsexzess 392
 - Heranziehung bei § 240 StGB 377
 - Interessenabwägung 382
 - Notstandshilfe 382
- Drohung
 - einfache 216
 - gegen Dritte 216
 - mit einem Unterlassen 275
 - mit Gewalt 247
 - mit primär Dritten zgedachten Übeln 218
 - qualifizierte 236
 - retrospektive 272
 - Verhältnis zur Gewalt 224, 247, 269, 291
 - Zaczyks Verschränkungsmodell 219
- Duldungspflicht 378
- Eigenverantwortlichkeit, *siehe* Selbstverantwortungsgrundsatz
- Einsperren 87, 153
- Einverständnis 158
- Einwilligung 158, 340
- empfindliches Übel
 - als Element der Gewaltnötigung 44, 322
 - bei der Drohung 219, 368
 - normatives einschränkendes Element 350
 - entschuldigender Notstand 25, 125, 336, 388
 - als Bezugspunkt für Gewalt gegen Dritte 307, 311
 - ratio 308
 - übergesetzlicher 310
- Entziehung der Fortbewegungsfreiheit 149
- Erheblichkeitsschwelle 105, 155, 229
- erpresserischer Menschenraub 240, 258
 - Folgerungen für Gewalt gegen Dritte bei § 240 StGB 264
- Garantenstellung 322
- garantierte Rechte 23, 53, 331
- Gefährdung als Gewalt 125, 143
- Geiselnahme 258
- Geschäftsführung ohne Auftrag 60, 332
- Gewalt durch Unterlassen 165
- Gewalt gegen Dritte
 - aufgesetzte Identifikation von Menschen 285
 - bei absolutem Zwang 255, 269, 295, 296
 - bei compulsivem Zwang 268, 285
 - Einwand der Doppelverwertung 277
 - Identität von Gewalt- und Nötigungsoffer wegen des Schutzzwecks 281
 - Maßgeblichkeit der Wirkung 278
 - Maßgeblichkeit des Auftretens 278
 - Meinungsstand 177
 - Rückkehr zum vergeistigten Gewaltbegriff 277
 - Rückschlüsse von den Raubdelikten 230
 - schutzbereite Dritte 298
 - Strafbedürftigkeit 281
 - systematische Betrachtung 212

- Vorstellungen des Gesetzgebers 209
- Wirkmechanismus 287, 294
- Wortlautargument 205
- Zwangswirkung 283
- Gewalt gegen eine Person 103, 230
- Gewalt gegen Sachen 97
- Gewalt über Dritte 2, 7, 175
 - nach h. M., 7
 - Verhältnis zur Gewalt gegen Dritte 27
- Gewaltbegriff
 - Bergmann 101, 129
 - Calliess 25, 121
 - deliktsspezifischer oder einheitlicher 34
 - h. M., 7
 - Haflke 21, 61
 - Herzberg 19, 84
 - Jakobs und Timpe 23, 50, 135
 - Keller 127, 144, 285
 - Knodel 16, 39
 - Otto 15, 92
 - Paeffgen 146, 287
 - ratio 133, 287
 - Sautner 132
 - v. Heintschel-Heinegg 282
 - Wortsinn 30
 - Zöllner 20, 86
- gewaltsam 112
- Gewalttätigkeit 25, 115, 123
- Gleichbehandlungsgrundsatz 101, 121, 249

- körperliche Misshandlung 120, 137
- Kraftentfaltung 8, 161

- List 42, 53, 85, 119, 169

- mittelbare Täterschaft 334, 343

- Nachstellungstatbestand 317
- Nahestehender 303, 305, 307, 313, 317
- Nötigung
 - als Selbstschädigungsdelikt 82, 355
 - als Tathandlung 69, 347
 - psychologische Begründung 304
 - Vertypung mittelbarer Täterschaft 343
 - zeitlich-räumlicher Zusammenhang bzw. Unmittelbarkeit 393
 - zentraler Unrechtsaspekt 360
- Nötigung von Verfassungsorganen 245, 352

- Folgerungen für § 240 StGB 255
- Notwehr 378
 - grobes Missverhältnis 381
 - Heranziehung bei § 240 StGB, 377
 - Notwehrexzess 392
 - Notwehrhilfe 382

- objektive Zurechnung 347, 355

- Präziserungsgebot 37
- psychischer Kausalzusammenhang 347
- psychosomatische Reaktionen 11, 139

- Quasi-Entschuldigung 332
- Quasi-Rechtfertigung 331

- Retterfälle 369, 373
 - Parallele zur Nötigung 371

- Sachgewalt, *siehe* Gewalt gegen Sachen
- Schuldunfähigkeit 391
- Selbstverantwortungsgrundsatz 349, 377
 - angesichts der Nötigungsmittel 363
 - angesichts des Rechtsguts des § 240 StGB 361
 - Einwände gegen den viktimologischen Ansatz 366
 - Umfang 368, 377, 387
- Selbstverletzung 142
- Sexualdelikte 264
 - Gewalt gegen Dritte 213
- subjektives Element der Gewalt 171
- Sympathieperson 304, 306

- Täuschung, *siehe* List
- Tötung 136

- Verhaltensfreiheit 74, 121, 295
- Verschleifungsverbot 34, 83
- Verwerflichkeitsklausel
 - Autonomieprinzip 227
 - Bedeutung 225
 - Geringfügigkeitsprinzip 229
 - Vorrang staatlicher Zwangsmittel 226
- Wahlbehinderung und Wählernötigung 266

- Zumutbarkeit 325

- Zwang
- absoluter nach § 240 StGB 72
- Begriff 68
- Eignung zum Zwang 306
- physischer 87
- psychischer 82
- rechtlicher 325